

UNLcert®-Prüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 3. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur UNLcert®-Prüfung
- § 5 Meldung und Zulassung zur UNLcert®-Prüfung
- § 6 Umfang und Form der UNLcert®-Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Bestehen der Prüfungen
- § 8 Zertifikatsnote und Zeugnis
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung
- § 11 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Verfahren der UNLcert®-Prüfung an der Universität Regensburg.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) An der Universität Regensburg wird in Ergänzung zu den vorhandenen Ausbildungen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNLcert®) abgeschlossen werden kann.
- (2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Ausbildung wird getragen von den Einrichtungen und Fachbereichen, die für die in ihnen unterrichteten Fremdsprachen jeweils eine UNLcert®-Studienordnung erlassen, die die Einzelheiten der Ausbildung dem UNLcert-System konform regelt.
- (3) ¹Die UNLcert®-Stufen I-IV haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile. ²Umfang und Art der einzelnen UNLcert®-Prüfungen regeln die Studienordnungen. ³Die Zeugnisse und Zertifikate für die jeweiligen UNLcert®-Stufen werden aufgrund der Prüfung gemäß § 6 erteilt.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) ¹Die Einrichtungen bzw. Fachbereiche der Universität Regensburg, die UNLcert®-Ausbildungen anbieten, bilden Prüfungsausschüsse, denen die Durchführung der UNLcert®-Prüfungsverfahren obliegt. ²Diese Ausschüsse sind für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig. ³Jeder Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Jeder Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer. ²Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen der für die UNLcert®-Ausbildung zuständigen Einrichtungen und Fachbereiche einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. ³Jeder Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität/Hochschule sowie auch anderer Universitäten/Hochschulen zum Prüfer bestellen.
- (3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an: Vertreter der Leitung bzw. Geschäftsführung der zentralen Einrichtungen, Fachbereiche und Institute, die UNLcert®-konforme Ausbildungen anbieten, sowie Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte und Lehrbeauftragten der beteiligten Lehrgebiete bzw. Institute. ²Die genaue Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsausschüsse regeln die jeweiligen Studienordnungen.
- (4) ¹Jeder Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. ²Dieser führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Jeder Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur UNLcert®-Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur UNLcert®-Prüfung muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muss an der Universität Regensburg oder an einer mit der Universität Regensburg kooperierenden Hochschule als ordentlicher Studierender oder als Gasthörer immatrikuliert sein oder Teilnehmer bzw. Mitarbeiter eines Austauschprogramms oder Projekts der Universität Regensburg oder einer kooperierenden Hochschule sein.
 2. Er muss in der gewählten Stufe und gegebenenfalls Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang der in der Studienordnung festgelegten 8-12 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.
 3. Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Abs. 1. Nr. 1 zulassen oder bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 befreien. ²In den UNLcert®-Stufen I und II ist die Teilnahme zumindest am letzten Kurs erforderlich, in den UNLcert®-Stufen III und IV sind mindestens 50% der Ausbildungsprogramme zu besuchen.

§ 5 Meldung und Zulassung zur UNLcert®-Prüfung

- (1) Die Anmeldung für die UNLcert®-Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

- (2) ¹Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweis der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. Belege für die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNLcert®-Ausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
 3. eine Erklärung darüber, dass die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Die Zulassung zu den UNLcert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (4) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. ²Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6 Umfang und Form der UNLcert®-Prüfung

- (1) Die UNLcert®-Prüfung en der Stufen I und II finden entweder als abschließende Prüfung oder im Wege der Kumulation vorher nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen statt.
- (2) Die UNLcert®-Prüfung en der Stufen III und IV finden ausschließlich als abschließende Prüfung statt.
- (3) ¹Die abschließende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. ²Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören; sie bewerten die Leistung nach gemeinsamer Beratung. ³Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. ⁴Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7.
- (4) Umfang und Form der studienbegleitenden sowie der UNLcert®-Prüfung en in den einzelnen Sprachen und Fachrichtungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.
- (5) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Prüfungsgesamtnote aus dem Durchschnitt der nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Sie lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- ³Eine Prüfung ist bestanden, wenn ihre Note bzw. die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Zertifikatsnote und Zeugnis

- (1) Wird die UNLcert®-Prüfung kumulativ abgelegt, errechnet sich die Zertifikatsnote als Mittelwert der studienbegleitend ermittelten Kursnoten gemäß § 7 Abs. 3.
- (2) Findet die UNLcert®-Prüfung in Form einer abschließenden Prüfung statt, errechnet sich die Zertifikatsnote als Mittelwert aller in den einzelnen Prüfungsteilen der mündlichen und schriftlichen Prüfung erzielten Noten gemäß § 7 Abs. 3.
- (4) ¹Das Gesamtergebnis der UNLcert®-Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) ¹Über die bestandene UNLcert®-Prüfung wird ein Zeugnis (UNLcert® Stufen I und II) bzw. ein Zertifikat UNLcert®-Stufe III bzw. IV ausgestellt. ²Das Zeugnis/Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene UNLcert®-Stufe orientiert. ⁴Das Zeugnis/Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung unterzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann dem Kandidaten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt werden. ²Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt sein.

§ 13 In- Kraft- Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 3. Juli 2009.

Regensburg, den 3. Juli 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2009.